



Weisung für Fremdpersonal (Inland)

ALLGEMEINE WEISUNGEN

Geltungsbereich

Diese Weisung gilt für alle von der Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG (Zwilag) beauftragten Unternehmen (Fremdfirmen) und für alle im Zwilag tätigen Personen (Fremdpersonal) („Auftragnehmer“), die in den Anlagen der Zwilag arbeiten. Sie regelt allgemeines Verhalten und leistet einen Beitrag zur Arbeitssicherheit. Generell gelten die gesetzlichen Grundlagen. Die Auftragnehmerin trägt die Verantwortung für alle ihr unterstellten Mitarbeitenden und ist gleichzeitig für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV; SR 832.311.141) und Unfallversicherungsgesetz (UVG; SR 832.20) zuständig. Den Weisungen des Zwilag-Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Vor Ort angebrachte Weisungen sind einzuhalten.

Zwilag-Sachbearbeiter

Der „Zwilag-Sachbearbeiter“ ist diejenige Person, welche die Arbeit zuweist und Kontaktperson. Im Zweifelsfalle wenden Sie sich an diese Person.

Arbeitsbewilligung / Meldeverfahren

Auftragnehmer mit Sitz in einem EU-28/EFTA-Mitgliedstaat, können ihre Mitarbeitenden für maximal 90 Tage (ununterbrochen oder tageweise) bewilligungsfrei, jedoch meldepflichtig in die Schweiz entsenden. Auftragnehmer aus einem Unternehmen eines EU-28/EFTA-Mitgliedstaates, welches für mehr als 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr Mitarbeitende in die Schweiz entsendet, müssen eine Arbeitsbewilligung vorweisen.

Gegebenenfalls erstattet der Auftragnehmer eine entsprechende Meldung an die zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörde oder erwirkt die Bewilligung vor Arbeitsantritt. In einzelnen Fällen und je nach Kanton kann auch die Migrationsbehörde des Bundes zuständig sein (www.bfm.admin.ch). Die Bescheinigung einer Anmeldung bzw. einer Bewilligung ist auf Verlangen vorzuweisen.

Sicherheitsbestimmungen

Vor Ihrem ersten Arbeitseinsatz ist die Sicherheitsunterweisung zu absolvieren (www.zwilag-unterweisung.ch).

Für alle Arbeiten im Zwilag gelten die SUVA-Bestimmungen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie spezifische interne Arbeitsvorschriften. Die Verantwortung zur Einhaltung liegt beim Auftragnehmer. Die Vorschriften sind jederzeit einzuhalten. Es ist verboten, unter Einfluss von Medikamenten, Drogen, Alkohol oder anderen Suchtmitteln das Anlagenareal zu betreten. Die Einfuhr und der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem ganzen Anlagenareal untersagt.

Parkplätze

Es stehen Parkplätze zur Verfügung. Die Zufahrt ins Areal kann fallweise, zum Beispiel für die Materialeinfuhr, durch den Zwilag-Sachbearbeiter organisiert werden. Für allfällige Schäden an den parkierten Fahrzeugen durch Dritte lehnt die Zwilag jegliche Haftung ab.

Zutritt

Das Formular ZWI 2626/D00007 Anmeldung für den Zutritt zum Zwilag muss vollständig ausgefüllt werden (elektronisch oder in Blockschrift).

Die persönliche Zutrittskarte wird nur gegen Vorweisung eines amtlichen Fotoausweises und gegen Vorlage einer Sicherheitserklärung (Bundesverordnung über die Personensicherheitsprüfungen im Bereich Kernanlagen PSPVK SR 732.143.3) ausgestellt.

Der Zutritt zu Räumen und Bereichen, die nicht in Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag stehen ist untersagt.

Beim Verlassen der Anlage ist die Zutrittskarte bei der Betriebswache abzugeben. Mutwillig beschädigte Karten werden nur gegen Entgelt ersetzt.

Die Zutrittskarte

- dient als persönlicher Ausweis in der Anlage
- hat Ihre Zutrittsberechtigung gespeichert
- berechtigt Sie nicht zur Mitnahme von weiteren Personen

Ein Verlust der Zutrittskarte ist der Betriebswache umgehend zu melden.

Arbeitszeit

Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Die Einteilung der Arbeitszeit ist mit dem Zwilag-Sachbearbeiter abzusprechen. Eine andere Regelung bleibt vorbehalten. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit. Die Erfassung der Arbeitszeit bei Arbeitsbeginn und -ende sowie bei der Mittagspause mittels Arbeitszeitrapporten des Auftragnehmers ist obligatorisch. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in jedem Falle vorrangig.

Feiertage

Als Feiertag gelten die für die Zwilag gültigen Feiertage.

Arbeitskleider/Schutzausrüstung (PSA)

Ausserhalb der kontrollierten Zone ist mit der persönlichen Schutzausrüstung zu arbeiten. Dazu zählen: Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Overall / Arbeitskleidung, Helm, Schutzbrille und Gehörschutz. Das Tragen von Sicherheitsschuhen sowie von Arbeitskleidern ist Pflicht. Je nach Signalisation ist eine zusätzliche Schutzausrüstung zu tragen.

Für Arbeiten innerhalb der kontrollierten Zone werden die zur Arbeitsausführung notwendigen Schutzmittel zur Verfügung gestellt. Auch innerhalb der kontrollierten Zone sind sämtliche Weisungen und Hinweisschilder zum Tragen der Schutzausrüstung zu beachten

Materialeinfuhr

Die Einfuhr von Material oder Werkzeug ins Areal ist an der Pforte der Betriebswache zu deklarieren. Für Materialverluste wird keine Haftung übernommen.

Bohrungen in Gebäudestrukturen

Bohrungen oder andere Eingriffe in Gebäudestrukturen des Zwilag sind melde- oder bewilligungspflichtig. Das Vorgehen ist in der Arbeitsvorschrift ZWI 2664/D00832 beschrieben. Wenden Sie sich an den Zwilag-Sachbearbeiter.

ARBEITEN IN DER KONTROLLIERTEN ZONE
--

Bewilligung

Dauert ein Auftrag im Zwilag länger als zehn Tage im Kalenderjahr oder wird ihr Auftrag zu einer wiederkehrenden Tätigkeit, muss der Auftragnehmer im Besitz einer Bewilligung für den Umgang mit ionisierender Strahlung sein. Fehlt diese Bewilligung, muss die Bewilligung beim Bundesamt für Gesundheit beantragt werden. Im Internet kann das Formular „Bewilligungsgesuch für den Umgang mit ionisierender Strahlung“ unter: <http://form.stroline.ch/index.php?lang=de> heruntergeladen werden.

Anmeldung

Die garantierte maximale Dosis für den Arbeitsinsatz im Zwilag (Dosiskontingent) ist zwingend anzugeben.

Zutritt

Das Temporäre Schweizerische Dosisdokument muss vom Auftragnehmer vorgelegt werden.

Physikalische Überwachung

Zur Messung der akkumulierten Strahlendosis werden den Mitarbeitenden des Auftragnehmers Dosimeter zugeteilt. Die Kosten zur Ermittlung der Strahlendosis übernimmt die Zwilag.

Die Dosiswerte werden dem Auftragnehmer monatlich schriftlich mitgeteilt und sind von diesem in das persönliche „Temporäre Schweizerische Dosisdokument“ einzutragen. Ende Jahr sind die Summen der Dosiswerte in das „Schweizerische persönliche Dosisdokument“ zu übertragen. Die Dosisgrenzwerte sind in der Strahlenschutzverordnung festgelegt. Sie betragen:

Für beruflich strahlenexponierte Personen:

- Kategorie A: 20 mSv pro Kalenderjahr
- Kategorie B: 6 mSv pro Kalenderjahr

Für alle übrigen Personen:

- 1 mSv pro Kalenderjahr

Für die Einhaltung der Dosisgrenzwerte (Strahlendosen aus allen Kernanlagen) ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Fragen in Bezug auf die Dosimetrie und den Strahlenschutz sind an Telefon +41 56 297 47 11 oder via E-Mail an strahlenschutz@zwilag.ch zu richten.

Würenlingen, Oktober 2021

Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG